

II-1307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 21. März 1991
GZ.: 10.101/61-XI/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

390 IAB
1991 -03- 22
zu 421 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 421/J betreffend Maßnahmen zur Beschränkung von FCKW, welche die Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen am 30. Jänner 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Aus der Handelsstatistik sind keine firmenbezogenen Angaben zu entnehmen, also auch nicht die Namen von Firmen, die bestimmte Produkte importieren.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Anlegen einer Liste von Importeuren von Polyurethan-Hartschäumen durch das Statistische Zentralamt ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des handelsstatistischen Gesetzes 1988 nicht möglich. Eine derartige Liste kann auch nicht auf Grund von Daten erstellt werden, die bei Vollziehung des Außenhandelsgesetzes anfallen, weil die betroffenen Waren bei der Einfuhr keiner außenhandelsrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Finanzen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Verbot der Verwendung vollhalogenerter FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe) gemäß BGBl. Nr. 301/1990 richtet sich gemäß § 2, Abs. 2, lit. 6 sowie § 2, Abs. 3 gegen die Hersteller von Polyurethan (PU)-Hartschäumen und gemäß § 3, Abs. 2 und 3 auch gegen die Inverkehrsetzer (Importeure, Produzenten, ev. Baustoffhändler etc.) von PU-Schaumstoffen. Die Kontrolle der Anwendung von vollhalogenierten FCKW fällt gemäß §§ 4 und 6 leg. cit. in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

Der Bundeshochbau unterliegt den Bauordnungen der Bundesländer. Die Baustoffzulassungen finden im Rahmen der Bauordnungen der Länder statt. Die Ausschreibungsbedingungen sehen für den Bieter und späteren Auftragnehmer die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vor.

